

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rhaderfehn

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsische Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit der Friedhofsordnung der Gemeinde Rhaderfehn vom 07. März 2006, hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 07. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus fällig und zu entrichten; die Anforderung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

- (1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird die Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben.
- (2) Ergeht darauf ein Widerspruchsbescheid, so kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Klage erheben.
- (3) Widerspruch und Klage sind schriftlich einzureichen; sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Rhaudefehn vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Rhaudefehn, den 07. März 2006

Gemeinde Rhaudefehn

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreise Leer Nr. 5/2006 vom 15.03.2006.

Gebührentarif

zum Gebührensatz für Friedhöfe der Gemeinde Rhauderfehn

I. Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung von Grabstätten | |
| a) für verstorbene Personen über 5 Jahre | 306,00 € |
| b) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren | 204,00 € |
| 2. Verlängerung der Nutzungsrechte für die Dauer von jeweils 10 Jahren | |
| a) für verstorbene Personen über 5 Jahre | 90,00 € |
| b) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren | 60,00 € |
| 3. Überlassung von Grabstätten auf einem anonymen Grabfeld | |
| für eine Sargbestattung | 600,00 € |
| für eine Urnenbestattung | 120,00 € |

II. Grabherstellung

- | | |
|---|----------|
| 1. Graben einer Gruft und Wiederschüttung | |
| a) für verstorbene Personen über 5 Jahre | 180,00 € |
| b) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren | 100,00 € |
| c) für Urnen | 76,00 € |

III. Unterhaltung

- | | |
|--|--------|
| 1. Unterhaltung des Friedhofs je Grabstätte, an denen Nutzungsrechte vor dem 01. Januar 1999 erworben wurden, jährlich | 5,20 € |
|--|--------|

IV. Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für die Ausgrabung einer Leiche | 306,00 € |
| b) für die Ausgrabung einer Urne | 76,00 € |

V. Kranzabfuhr

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Kranzabfuhr (je Bestattung) | 38,00 € |
|--------------------------------|---------|

VI. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rhauderfehn, den 07. März 2006

Gemeinde Rhauderfehn

Freese

Bürgermeister